

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

An den  
Sozialausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Frau Petra Tschanter

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3762

per E-Mail:  
[Sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Falckstraße 9  
24103 Kiel

Postfach: 4965  
24049 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

[lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de](mailto:lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de)

Bankverbindung:  
Evangelische Bank eG  
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805  
BIC: GENODEF1EK1

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Kiel,  
09.12.2014

**Änderung des Kinderschutzgesetzes und des  
Jugendförderungsgesetzes  
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung,  
Drucksache 18/2310**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. (LAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur geplanten Änderung des Kinderschutzgesetzes sowie des Jugendförderungsgesetzes.

Wir haben bereits am 26.06.14 zu der zu dem Zeitpunkt uns vorliegenden Drucksache 18/XYZ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung bezogen. Wir stellen fest, dass unser Vorschlag zum §10 aufgegriffen wurde. Alle weiteren Anmerkungen fanden bisher keine Berücksichtigung. Daher fügen wir unsere damalige Stellungnahme dem Anschreiben bei.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein bietet für Fragen gern ihre konstruktive Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Strämke  
Geschäftsführerin





Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Per Email an  
[barbara.greve@sozmi.landsh.de](mailto:barbara.greve@sozmi.landsh.de)

Falckstraße 9  
24103 Kiel

Postfach 4965  
24049 Kiel

Tel.: 0431 336075  
Fax: 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@  
t-online.de

Bankverbindung  
EDG eG  
Konto: 0012017  
BLZ: 21060237

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom  
26.05.2014

Unsere Zeichen  
AS/KM

Kiel,  
26.06.2014

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderungen des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Greve,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (LAG FW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Kinderschutzgesetzes sowie des Jugendförderungsgesetzes.

Die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen finden weitestgehend unsere Zustimmung. Insgesamt sind wir der Meinung, dass die Anpassungen an die bundesrechtlichen Normen im Sinne von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein sind. Begrüßt wird ausdrücklich die Stärkung des Kinderschutzes in Pflegefamilien und die Umsetzung des Anspruchs auf Beratung für Personen die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Allerdings sind uns auch Regelungen aufgefallen zu denen wir - aus Sicht der freien Träger und mit dem Ziel einer qualifizierten Kinder- und Jugendhilfe – einige Anmerkungen haben.



## **Jugendförderungsgesetz**

### **§ 2 Abs. 2 Jugendhilfe**

Die Formulierung „...behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen...“ ist aus unserer Sicht nicht zeitgemäß und schlagen daher vor, diese zu ändern in „...Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung...“.

### **§10 Geschlechtsspezifische Jugendarbeit**

Der vorliegende Entwurf verzichtet für den §10 auf die Nennung von Mädchen und Jungen. In Analogie zu bundesgesetzlichen Regelungen – insbesondere im § 9 SGB VIII ist aus unserer Sicht, die Nennung von Mädchen und Jungen beizubehalten.

### **§26 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Die Neufassung verzichtet hier auf den Terminus ‚vorbeugender‘ Kinder- und Jugendschutz. Zwar wirkt erzieherischer Kinder- und Jugendschutz vorbeugend. Doch gibt es darüber hinaus auch vorbeugende, d.h. präventive Maßnahmen. Wenn diese im Gesetz keine gesonderte Erwähnung finden, ist zu befürchten, dass z.B. für Beratung und Information Mittel und Ausstattungen unberücksichtigt bleiben.

Die LAGFW schlägt vor, die alte Bezeichnung (§26 Vorbeugender und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) des Paragraphen beizubehalten.

### **§41 Aufsicht über Einrichtungen**

Das Erheben von Gebühren gemäß § 41 Abs.2, Nr. 5 für die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einrichtungen durch das Landesjugendamt wird kritisch gesehen. Zwar kann das Landesrecht gemäß § 97c SGB VIII von § 64 SGB X (Kostenfreiheit) abweichen. Doch erscheint eine pauschale Vollmacht zur Erhebung von Gebühren an das Landesjugendamt für die Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen als äußerst kritisch. Weder sind die Gebühren nach Art noch nach Umfang benannt oder eingegrenzt. Zum anderen erfolgt kein Hinweis, wie die Träger der Einrichtungen die Mehrkosten über Entgeltvereinbarungen refinanzieren können. In der Begründung findet sich der Hinweis, dass die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht aus Steuermitteln erfolgen dürfe. Da sich diese Einrichtungen letztendlich aber aus Steuermitteln finanzieren und auch eine Refinanzierung der Kontrollgebühren aus Steuermitteln erfolgen würde, ist diese

Regelung nicht sinnvoll. Es darf ein erhöhter Verwaltungsaufwand ohne ersichtlichen Vorteil angenommen werden.

#### **§42 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung**

In Abs.2 wird die bisherige Soll-Vorschrift der Beteiligung von Trägerverbänden an „der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis“ in eine Kann-Vorschrift abgeschwächt.

Eine Nichtbeteiligung der zentralen Träger bzw. übergeordneten Wohlfahrtsverbände bei der Prüfung der Erteilung einer Erlaubnis birgt inhaltliche Risiken in sich. Es wird bewusst auf die fachliche Expertise der zentralen Träger verzichtet. Kreis- und einrichtungsübergreifende Erfahrungen können somit nicht gehört werden. Der Hinweis, dass es eine der originären Aufgaben der Freien Wohlfahrtsverbände ist, ihre Mitgliedsorganisationen fachlich, rechtlich und betriebswirtschaftlich zu beraten, muss an dieser Stelle erfolgen. Die derzeitige Regelung mit ihrer Soll-Vorschrift muss erhalten bleiben.

#### **§ 51 Abs. 2 Nr. 6 Landesjugendhilfeausschuss**

Der Vorschlag für die Benennung einer Frau mit Erfahrungen in der Mädchenarbeit sollte aus unserer Sicht von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium, statt von dem für Bildung zuständigen Ministerium erfolgen. Das erschließt sich für uns, da die Geschäftsstelle der „LAG Mädchen und junge Frauen in der Jugendhilfe“ bei dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium angesiedelt ist.

#### **Inklusion**

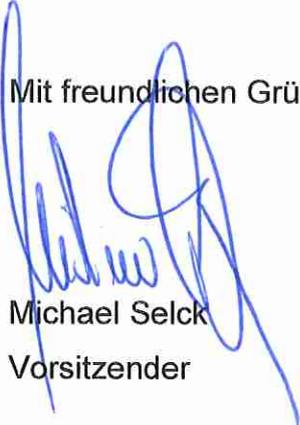
Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Inklusion findet nach Meinung der LAGFW nicht ausreichend Raum im Gesetzesentwurf. Unserer Meinung nach fehlen eindeutige Regelungen, wie die Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Wirken für inklusive Angebote unterstützt werden sollen.

Notwendig erscheinen Regelungen

- zur fachlichen Ausstattung,
- zur finanziellen Ausstattung sowie
- zur Refinanzierung von Investitionen.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein bietet für Fragen gern ihre konstruktive Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck

Vorsitzender